



An den Grossen Rat

12.1046.02

10.5135.04

Ratsbüro
Basel, 30. Januar 2013

Beschluss des Ratsbüros vom 28. Januar 2013

**Bericht des Ratsbüros zum Ratschlag betreffend Änderung von
Gesetzen zur rechtlichen Konsolidierung der dem Grossen Rat
unterstellten und zugeordneten Dienstabteilungen sowie Bericht
zu einer Motion**

Inhalt

1. Die sogenannten Kleeblatt-Dienststellen 3

2. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen..... 3

3. Erwägungen des Ratsbüros 4

3.1 Allgemeines..... 4

3.2 Die geänderten Gesetzesparagrafen im Einzelnen 4

 § 18 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates 4

 Titel des Ombudsmangesetzes 5

 § 2^{bis} Ombudsmangesetz 5

 § 3 Ombudsmangesetz 6

 § 4 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz 7

 § 5 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz 7

 § 7 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz 8

 § 8 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz 8

 § 16 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz 8

 § 41 Informations- und Datenschutzgesetz 8

 § 45 Informations- und Datenschutzgesetz 9

 § 41 Organisationsgesetz 9

 § 10 Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege..... 9

 § 49 Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt 9

4. Antrag..... 10

Grossratsbeschluss..... 11

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen 15

1. Die sogenannten Kleeblatt-Dienststellen

Im Jahr 1986 schuf der Grosse Rat auf Vorschlag des Regierungsrates eine **Ombudsstelle**. Jedermann kann die Ombudsstelle um Prüfung einer Angelegenheit ersuchen; ihre Inanspruchnahme ist unentgeltlich. Die Ombudsstelle behandelt jährlich mehrere hundert Fälle. Die Ombudsstelle nahm 1988 ihre Arbeit auf und wurde damals nicht in ein Departement eingegliedert, um eine Einflussnahme des Regierungsrates auf die Arbeit des Ombudsmanns zu unterbinden. Die Rechtsgrundlagen sind im Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986 festgehalten. Dieses Gesetz wurde seither nur marginal geändert.

Im März 2003 beschloss der Grosse Rat die Einführung eines von der Exekutive unabhängigen **Parlamentsdienstes**. Der Parlamentsdienst löste Mitte 2004 die damalige, der Staatskanzlei angegliederte Grossratskanzlei ab. Der Parlamentsdienst wurde mit einer Änderung der Geschäftsordnung und einem expliziten Beschluss geschaffen. Zudem erliess der Grosse Rat ein Reglement zur Organisation des Parlamentsdienstes. Der Parlamentsdienst ist dem Büro des Grossen Rates **unterstellt** und hat dessen Weisungen zu befolgen.

Im Herbst 2003 beschloss der Grosse Rat auf Antrag seiner Finanzkommission ein Gesetz über die **Finanzkontrolle** und legte fest, dass diese Dienststelle organisatorisch dem Büro des Grossen Rates **zugeordnet** ist. Die Finanzkontrolle war bis zu diesem Zeitpunkt eine Abteilung des Finanzdepartements. Die Wahl des Leiters der Finanzkontrolle obliegt dem Grossen Rat. Anfangs 2008 erweiterte der Grosse Rat mit einer Gesetzesänderung den Aufgabenbereich der Finanzkontrolle (neu Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz).

Mitte 2010 schliesslich schuf der Grosse Rat mit einer Revision des Datenschutzgesetzes die Funktion eines verwaltungsunabhängigen **Datenschutzbeauftragten**. Dessen Aufgaben wurden 2011 mit der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips erweitert. Die Rechtsgrundlagen finden sich im Informations- und Datenschutzgesetz (IDG). Der Informations- und Datenschutzbeauftragte ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates **zugeordnet**.

Die vier Dienste, auch Kleeblatt-Dienststellen genannt, entsprechen weitgehend den in einem demokratischen Rechtsstaat in der Regel dem Parlament zugeordneten Dienste (in den deutschen Bundesländern: Bürgerbeauftragte, Landtagsdirektion, Landesrechnungshof und Datenschutzbeauftragter)

2. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen

Das Ratsbüro stellte 2010 fest, dass die historisch bedingten Unterschiede in den rechtlichen Grundlagen die vier Kleeblatt-Dienststellen organisatorisch zu Unsicherheiten führt und eine Führung (oder immerhin eine Begleitung) durch die Organe des Grossen Rates erschweren.

Weil das Ratsbüro selber keine Motion einreichen kann, forderten die Mitglieder des Ratsbüros (Annemarie von Bidder und Konsorten) mit einer Motion die rechtliche Konsolidierung der vier Dienststellen. Der Grosse Rat überwies die Motion dem Regierungsrat am 8. September 2010 zur Stellungnahme.

Der Grosse Rat folgte am 3. März 2011 dem Antrag des Regierungsrates auf Umwandlung der Motion in einen Anzug nicht und überwies sie zur Ausarbeitung einer Vorlage an den Regierungsrat. Diesem Auftrag ist der Regierungsrat mit dem Ratschlag 12.1046.01 nachgekommen. Darüber hinaus schlug der Regierungsrat auf nachträgliche Anregung des Büros des Grossen Rates noch weitere Gesetzesänderungen vor, die mit der rechtlichen Konsolidierung zusammenhängen.

3. Erwägungen des Ratsbüros

3.1 Allgemeines

Die vier Kleeblatt-Dienststellen unterstehen organisatorisch nicht dem Regierungsrat, sondern sind dem Grossen Rat bzw. dessen Büro zugeordnet. Dieser fachlichen Unterstellung bzw. administrativen Zuordnung stehen Kompetenzvorschriften im kantonalen Personalrecht gegenüber, wonach die Zuständigkeit für die Dienststellen beim Regierungsrat liegt. Dies betrifft u.a. die abschliessende Entscheidung über die Einreihung der Stellen der Ombudsstelle, Finanzkontrolle sowie der Datenschutzaufsichtsstelle in eine Lohnklasse.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 14. März 2012 legt in § 49 fest, dass für die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden oder Abteilungen die Kompetenzen des Grossen Rates denjenigen des Regierungsrates entsprechen. Aufgrund dieser Bestimmung müssen die spezialgesetzlich geregelten Haushaltsführungsbestimmungen der Kleeblatt-Dienststellen angepasst werden.

Schliesslich hat der Regierungsrat bei der Ausarbeitung der Vorlage festgestellt, dass für die vier Dienststellen unterschiedliche oder gegenüber den anderen gesetzlichen Regelungen lückenhafte Bestimmungen gelten. Dies erklärt sich u.a. mit den sehr unterschiedlichen Entstehungszeiten der Gesetze. So wurde das Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) im Kanton Basel-Stadt (Ombudsmann-gesetz, SG 152.900) bereits im Jahr 1986 verabschiedet, während das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (SG 610.200) aus dem Jahr 2003 sowie das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, SG 153.260) aus dem Jahr 2010 stammt. Diese Unterscheidungen werden nun mehrheitlich, nachdem sich die Kleeblatt-Dienststellen im Rahmen der Vernehmlassung positiv dazu geäussert haben, aufgehoben. Nicht behoben werden die unterschiedlichen Bestimmungen zum Dienstverhältnis der Leitungen der vier Dienststellen. Diese sollen im Rahmen des laufenden Projektes "Systempflege" bereinigt werden.

3.2 Die geänderten Gesetzesparagrafen im Einzelnen

§ 18 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Gemäss Motion von Bidder und Konsorten soll das Büro des Grossen Rates anstelle des Regierungsrates für die abschliessende Entscheidung zur Einreihung der Mitarbeitenden aller Kleeblatt-Dienststellen zuständig sein. Um dieser Forderung nachzukommen, muss eine gesetzliche Grundlage für drei der vier Dienststellen geschaffen werden, welche im neu zu schaffenden § 18 Abs. 2 lit. i der Geschäftsordnung des Grossen Rates nun vorliegt. Für den Parlamentsdienst ist diese Kompetenz bereits in § 6 des Reglements über den Parlamentsdienst festgehalten.

Im Entwurf wird einerseits von den unterstellten sowie andererseits von den zugeordneten Dienststellen gesprochen. Dem Büro des Grossen Rates unterstellt ist der Parlamentsdienst (vgl. § 19 Abs. 2 GO). Hingegen sind die anderen Kleeblatt-Dienststellen, also die Ombudsstelle, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle, dem Büro des Grossen Rates bloss zugeordnet. Unter administrativer Zuordnung wird "generell verstanden, dass diese bezüglich Infrastruktur und interner Betriebsabläufe einem Organ zugeordnet ist"¹. Dies bedeutet, dass die genannten Dienststellen zwar administrativ und organisatorisch dem Büro des Grossen Rates

¹ Isabelle Häner, Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden, digma-Schriften, Band 3, Zürich 2008, S. 27.

zugeordnet sind, inhaltlich jedoch unabhängig bleiben, d.h. keine Weisungen bezüglich ihrer Tätigkeit entgegen nehmen. Dieser Umstand ist entscheidend, denn die Grenze der administrativen Angliederung besteht darin, dass die "unabhängige Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt"² wird.

Damit das Büro des Grossen Rates bezüglich des Einreihungsprozesses die gleichen Aufgaben wie der Regierungsrat wahrnehmen kann, soll es auch die Kompetenz erhalten, eine ad personam-Einreihung analog § 9 Lohngesetz vorzunehmen. Dies ist die logische Folge aus der Übertragung der Kompetenz, über die Stelleneinreihungen zu entscheiden.

Wie oben bereits erwähnt, entsprechen die Kompetenzen des Grossen Rates für die ihm direkt unterstellten oder zugeordneten Behörden oder Abteilungen denjenigen des Regierungsrates (§ 49 FHG). Da jedoch die Sitzungen des Grossen Rates öffentlich sind und Finanzbeschlüsse unterhalb der von § 26 FHG bestimmten Höhe auch vom Regierungsrat nicht in öffentlicher Sitzung entschieden werden, sollen in § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung die Kompetenzen des Grossen Rates gemäss § 49 FHG dem Ratsbüro delegiert werden.

Nach dem geltenden § 18 Abs. 2 lit. f GO bereitet das Ratsbüro das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates und seines Parlamentsdienstes vor. Diese Bestimmung soll dahingehend ergänzt werden, dass das Ratsbüro dieses Budget sowie dasjenige der übrigen Kleeblatt-Dienststellen zunächst genehmigt und danach dem Regierungsrat weiterleitet. Letzterer übernimmt es unverändert ins Budget.

Titel des Ombudsmanggesetzes

Hier geht es lediglich um eine redaktionelle Anpassung, nämlich die Ergänzung durch die weibliche Form Ombudsfrau. Diese Änderung soll nicht nur im Titel, sondern im Text aller geänderten Paragraphen dieses Gesetzes vorgenommen werden.

§ 2^{bis} Ombudsmanggesetz

Im Ombudsmanggesetz wird ein neuer § 2^{bis} eingefügt.

Dessen Absatz 1 regelt, dass die Ombudsstelle organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet ist. Wie oben schon dargelegt, ist die organisatorische Zuordnung unproblematisch, solange "kein Einfluss auf die Tätigkeit" der betreffenden Dienststelle genommen wird und "die materielle Unabhängigkeit bestehen bleibt". Da die Weisungsunabhängigkeit der Ombudsstelle bereits in § 118 der kantonalen Verfassung garantiert ist, wäre eine Anbindung an das Büro des Grossen Rates, welches über administrative bzw. organisatorische Belange hinaus geht, gar nicht möglich. Im Weiteren wurde der Satz aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung ergänzt, da er für die Finanzkontrolle in § 2 Abs. 2 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz sowie für die Datenschutzaufsichtsstelle in § 38 Abs. 2 des Informations- und Datenschutzgesetzes gesetzlich festgeschrieben ist.

Entsprechend der bisherigen Praxis und im Sinne der Rechtsvereinheitlichung für alle vier Kleeblatt-Dienststellen wird in Absatz 2 festgehalten, dass die Ombudsstelle ihr Budget selbständig erstellt. Die Genehmigungspflicht durch das Ratsbüro wird in § 18 der Geschäftsordnung des Grossen Rates festgehalten.

² A.a.O.

§ 3 Ombudsmangengesetz

§ 3 wurde von Grund auf neu aufgebaut und formuliert, wobei die Gedanken der bisherigen Bestimmung aufgenommen bzw. aktualisiert wurden. Bereits im geltenden Paragraphen wurde das Beamtengesetz für anwendbar erklärt. Gemäss Entwurf soll das geltende Personalrecht des Kantons Anwendung finden. Mit Personalrecht ist nicht nur das eigentliche Personalgesetz (SG 162.100) gemeint, sondern auch dessen Ausführungsbestimmungen, wie bspw. die Arbeitszeitverordnung, die Ferien- und Urlaubsverordnung. Das Personalrecht soll sowohl auf die Beauftragte bzw. den Beauftragten für das Beschwerdewesen wie auch die Mitarbeitenden der Ombudsstelle Geltung haben, allerdings mit der Einschränkung, dass das Ombudsmangengesetz Ausnahmen vorsehen kann. Dies betrifft z.B. die Bestimmung in § 2 Abs. 3, wonach das Dienstverhältnis der Ombudsleute demjenigen einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten des Zivilgerichts entspricht, oder das Verbot in § 2 Abs. 4, andere öffentliche Ämter oder Verwaltungsratsmandate zu übernehmen.

In § 3 Abs. 2 wird festgehalten, dass die Beauftragte bzw. der Beauftragte für das Beschwerdewesen für Personalgeschäfte zuständig ist. Dies beinhaltet einerseits die Anstellung, aber auch alle weiteren Personalgeschäfte wie Anerkennungsprämien, Arbeitszeugnis usw. Ebenso ist die bzw. der Beauftragte für das Beschwerdewesen für personalrechtliche Massnahmen gegenüber den Mitarbeitenden der Dienststelle verantwortlich, von einem Verweis bis hin zur Kündigung. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich, wie für das übrige Staatspersonal nach §§ 40 ff. Personalgesetz, d.h. es ist vorgesehen, dass allfällige Rekurse gegen personalrechtliche Verfügungen bei der Personalrekurskommission und diese wiederum beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden können. Hingegen richtet sich der Beschwerdeweg für andere Personalgeschäfte nach § 16 Personalgesetz, d.h. es kann bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde erhoben werden. Im Falle der Kleeblatt-Dienststellen, also auch der Ombudsstelle, wäre dies das Büro des Grossen Rates. Der Beschwerdeweg richtet sich nach dem Organisationsgesetz sowie dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege, welche nachfolgend ebenso angepasst werden sollen.

Wie in der bisherigen Bestimmung schon enthalten, hält auch Absatz 3 fest, dass die Mitarbeitenden der Ombudsstelle ausschliesslich den Weisungen der Ombudspersonen folgen. Dieser Grundsatz ist in § 118 der Kantonsverfassung für die ganze Ombudsstelle festgeschrieben und ist entscheidend für die inhaltliche Unabhängigkeit der Tätigkeit der Ombudsstelle.

§ 3 Abs. 4 regelt neu, dass der Entscheid über die Einreihung der Stellen beim Büro des Grossen Rates liegt. Nicht geändert hat sich jedoch, dass die Bewertung auf der Grundlage des Lohngesetzes erfolgt. Damit ist bezüglich der Ombudsstelle die in der Motion von Bidder und Konsorten gestellte Forderung nachvollzogen, dass statt beim Regierungsrat der abschliessende Entscheid über die Stelleneinreihung beim Büro des Grossen Rates liegt. Ansonsten ändert sich der Einreihungsprozess nicht. Im Gegensatz zum Regierungsrat verzichtet das Ratsbüro bei allen drei Gesetzen (Ombudsstelle, Finanzkontrolle, Datenschutzaufsicht) auf einen Verweis auf die Einreihungsverordnung, da diese vom Regierungsrat in eigener Kompetenz abgeändert werden kann.

In Absatz 5 ist sodann festgehalten, dass gegen Verfügungen betreffend Einreihung sowie die Ablehnung der Einleitung eines solchen Verfahrens beim Büro des Grossen Rates innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Diese Regelung entspricht § 8 Einreihungsverordnung mit der Ausnahme, dass nur die Stelleninhabenden selbst zur Beschwerde berechtigt sind. Gemäss der Originalvorschrift sind auch die Vorgesetzten der Stelleninhabenden zur Einsprache berechtigt. In der Praxis hat sich diese Kompetenz als nicht sinnvoll erwiesen und wird deshalb im Entwurf weggelassen. Im Falle der Ergreifung eines Rechtsmittels entscheidet das Ratsbüro nach Anhörung der Begutachtungskommission. Die Verordnung zur Begutachtungskommission wird vom Regierungsrat nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung in dem Sinne ge-

ändert, dass die Kommission ihre Aufgaben ebenso zu Handen des Büros des Grossen Rates ausführen kann.

Im Gegensatz zum Vorschlag des Regierungsrates, welcher nur die Neueinreihungen diesem Verfahren unterstellen wollte, beantragt das Ratsbüro den Begriff "Einreihungen" zu verwenden, weil das Vergütungsmanagement des ZPD zwischen Einreihungen neuer Stellen und Neueinreihungen bestehender Stellen unterscheidet und zudem in den übrigen Gesetzespassagen das Wort "Einreihung" verwendet wird.

§ 4 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz

Gemäss § 4 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz wählt der Grosse Rat die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag des Büros des Grossen Rates und nach Anhörung des Regierungsrates. Hingegen stellt bei der Datenschutzaufsichts- und Ombudsstelle die Wahlvorbereitungskommission den Antrag an den Grossen Rat. Damit die Vorbereitung der Wahl bei allen drei zugeordneten Kleeblatt-Dienststellen gleich erfolgt, soll auch bei der Finanzkontrolle der Antrag von der Wahlvorbereitungskommission gestellt werden.

Die Amtsdauer der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle wird im Sinne der Rechtsvereinheitlichung von vier auf sechs Jahre erhöht. Ferner wird wie bei der Datenschutzaufsichts- und Ombudsstelle festgehalten, dass die Leitung der Finanzkontrolle auf zwei Personen mit insgesamt maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden kann.

§ 5 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz

Bei der Änderung von § 5 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz geht es bezüglich des Personals um die Rechtsvereinheitlichung aller Kleeblatt-Dienststellen. Bereits im geltenden § 5 FVKG ist die Anwendbarkeit des kantonalen Personalrechts festgehalten, vorbehaltlich abweichender Regelungen im Gesetz selbst. Gemäss Absatz 2 des Entwurfs soll neu die Dienststellenleitung für alle Personalgeschäfte zuständig sein, dies beinhaltet auch den Erlass personalrechtlicher Verfügungen gegenüber den Mitarbeitenden gemäss Absatz 3. Gemäss bisherigem Recht hatte das Büro des Grossen Rates über Personalgeschäfte wie Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen auf Antrag der Dienststellenleitung entschieden. Da diese Vorschrift nicht den entsprechenden Regelungen in der kantonalen Verwaltung – die Anstellungsbehörde ist für diese Art von Personalgeschäften jeweils zuständig – sowie bei den anderen Kleeblatt-Dienststellen entspricht, wurde sie gestrichen. Das Rechtsmittelverfahren gegen personalrechtliche Verfügungen soll sich gemäss Absatz 3 nach §§ 40 ff. Personalgesetz richten, womit die Zuständigkeit der Personalrekurskommission für Rekurse festgehalten ist. Für andere Beschwerden aus dem Arbeitsverhältnis gibt es, wie oben ausgeführt, die Möglichkeit, gemäss § 16 Personalgesetz Antrag an die vorgesetzte Behörde zu stellen.

Analog der Regelung im Ombudsmangengesetz entscheidet gemäss Absatz 4 das Büro des Grossen Rates über die Einreihung der Stellen der Mitarbeitenden der Finanzkontrolle. Der abschliessende Entscheid über die Einreihung soll gemäss dem Begehren in der Motion von Bidder und Konsorten nach Anhörung des Zentralen Personaldienstes beim Büro des Grossen Rates liegen.

In Absatz 5 ist sodann festgehalten, dass gegen Verfügungen betreffend Einreihung sowie die Ablehnung der Einleitung eines solchen Verfahrens beim Büro des Grossen Rates innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Vgl. im Weiteren die Ausführungen zur identischen Bestimmung bei der Ombudsstelle.

§ 7 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz

Wie erwähnt, wurden die Budgetkompetenzen bei den dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen gemäss § 49 FHG vereinheitlicht. Aus diesem Grund kann § 7 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz ersatzlos gestrichen werden.

§ 8 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz

Die Bestimmung in § 8 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz, wonach der Regierungsrat das von der Finanzkontrolle erstellte Budget unverändert ins Kantonsbudget übernimmt, ist zu streichen, da die angepasste Regelung in § 18 Abs. 2 lit. f GO aufgenommen wird.

§ 16 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz

Die vom Ratsbüro beantragte Ergänzung von § 16 Abs. 5 FVKG soll eine im Zusammenhang mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips festgestellte Gesetzeslücke schliessen. Eine analoge Regelung wird im IDG selber ebenfalls vorgeschlagen (siehe hernach siehe § 45 IDG).

§ 41 Informations- und Datenschutzgesetz

Bei der beantragten Änderung von § 41 Informations- und Datenschutzgesetz geht es darum, die Rahmenbedingungen analog der Ombudsstelle und Finanzkontrolle gesetzlich festzuhalten bzw. die Rechtslage für alle Kleeblatt-Dienststellen zu vereinheitlichen. So wurde in Absatz 1 der Wortlaut dahingehend ergänzt, dass – wie bei den anderen Kleeblatt-Dienststellen – die Anwendbarkeit des Personalrechts des Kantons klar geregelt ist. Im Weiteren wurde in Absatz 2 die Zuständigkeit des oder der Datenschutzbeauftragten für personalrechtliche Massnahmen gegenüber den Mitarbeitenden der Dienststelle aufgenommen. Sodann wurde ergänzt, dass gegen personalrechtliche Verfügungen gemäss §§ 40 ff. Personalgesetz Rekurs erhoben werden kann. Demnach ist die Personalrekurskommission in Zukunft für personalrechtliche Verfügungen gegenüber Mitarbeitenden der Datenschutzaufsichtsstelle zuständig.

In Absatz 3 wurde in Umsetzung der Forderung der Motion von Bidder und Consorten und analog den anderen Dienststellen gesetzlich festgeschrieben, dass die Einreihung der Stellen der Mitarbeitenden der Datenschutzaufsichtsstelle durch das Büro des Grossen Rates erfolgt. Festgehalten wird im Weiteren, dass die Einreihung wie bisher nach den im Lohngesetz vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung erfolgen soll.

In Absatz 4 wird die Einsprachemöglichkeit gegen Einreihungen sowie gegen die Weigerung der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens analog der Bestimmungen im Ombudsman- sowie im Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz geschaffen.

Das Budget wird in § 42 Informations- und Datenschutzgesetz geregelt. Im Sinne der Rechtsvereinheitlichung und um die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsstelle hervorzuheben, wurde die Formulierung an diejenige im Ombudsman- sowie im Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz angeglichen.

§ 45 Informations- und Datenschutzgesetz

Die vom Ratsbüro beantragte Ergänzung von § 45 Abs. 3 IDG soll eine im Zusammenhang mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips festgestellte Gesetzeslücke schliessen. Eine analoge Regelung wird auch für die Finanzkontrolle vorgeschlagen. Für die Ombudsstelle und den Parlamentsdienst sind diese Ergänzungen nicht erforderlich, da die Materie sowohl im der Geschäftsordnung des Grossen Rates, als auch im Ombudsman-Gesetz hinreichend geregelt ist.

§ 41 Organisationsgesetz

In § 41 des Organisationsgesetzes soll ebenfalls das Büro des Grossen Rates erwähnt werden, um die Möglichkeit zu schaffen, dass Verfügungen desselben beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Diese Anpassung ist zwingend notwendig, um den Beschwerdeweg gegen Verfügungen des Büros des Grossen Rates über alle kantonalen Instanzen im Sinne der in der Bundesverfassung vorgesehenen Rechtsweggarantie sicherzustellen. Relevant ist diese gesetzliche Möglichkeit bspw. dann, wenn Mitarbeitende mit der vom Büro des Grossen Rates verfügten Stelleneinreihung nicht einverstanden sind.

§ 10 Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungspflege

Ebenso wie beim Organisationsgesetz wird die Formulierung in § 10 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungspflege vom 14. Juni 1928 (SG 270.100) insofern ergänzt, als Verfügungen vom Büro des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht angefochten werden können.

§ 49 Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt

Das Finanzdepartement hat das Ratsbüro nach der Publikation des Ratschlags informell darum gebeten, anlässlich der laufenden Gesetzesrevision den Titel zu § 49 FHG anzupassen.

4. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt das Ratsbüro dem Grossen Rat, den vorgelegten Teilrevisionen zuzustimmen und die Motion Annemarie von Bidder und Konsorten betreffend rechtliche Konsolidierung der dem Grossen Rat zugeordneten Dienstabteilungen als erledigt abzuschreiben. Referentin für das Ratsbüro im Plenum ist Martina Bernasconi.

Im Namen des Ratsbüros



Daniel Goepfert
Grossratspräsident

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synoptische Darstellung der beantragten Gesetzesänderungen

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1046.01 vom 4. Juli 2012 sowie in den Bericht des Ratsbüros vom 30. Januar 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann, und nimmt die Kompetenzen des Grossen Rates gemäss § 49 des Finanzhaushaltgesetzes vom 14. März 2012 wahr, die ihm bezüglich der ihm unterstellten und zugeordneten Dienste zustehen.

§ 18 Abs. 2 lit. f erhält folgende neue Fassung:

f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates und seines Parlamentsdienstes vor und leitet dieses sowie die von ihm genehmigten Budgets der dem Grossen Rat zugeordneten Dienste dem Regierungsrat weiter, der sie unverändert in das kantonale Budget übernimmt,

Nach § 18 Abs. 2 lit. h wird folgende lit. i eingefügt:

i) es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste.

II. Änderung anderer Erlasse

1. Das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986³ wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Die oder der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt wirkt im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Befugnisse darauf hin, den

³ SG 152.900.

Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte von Einzelpersonen zu verbessern sowie die parlamentarische Kontrolle über die Verwaltung zu verstärken.

Nach § 2 wird folgender neuer § 2^{bis} eingefügt:

§ 2^{bis}. Die Ombudsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.

² Sie erstellt ihr Budget selbständig.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Das Personalrecht des Kantons ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) sowie das Personal der Ombudsstelle anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Die oder der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) ist für die Personalgeschäfte der weiteren Mitarbeitenden der Ombudsstelle sowie für personalrechtliche Massnahmen gegenüber ihren oder seinen Mitarbeitenden zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.

³ Das Personal der Ombudsstelle folgt ausschliesslich den Weisungen der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann).

⁴ Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung des Personals nach Anhörung des Zentralen Personaldienstes. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

⁵ Verfügungen, welche Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betreffend Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.

2. Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003⁴ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

² Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates und nach Anhörung des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

In § 4 wird folgender neue Abs. 2^{bis} eingefügt:

^{2bis} Das Amt der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle kann auf zwei Personen mit insgesamt maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

⁴ SG 610.200.

§ 5 wird um folgende Absätze 3-5 ergänzt:

³ Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für personalrechtliche Massnahmen gegenüber seinen Mitarbeitenden zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.

⁴ Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung des Personals nach Anhörung des Zentralen Personaldienstes. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

⁵ Verfügungen, welche Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.

§ 7 wird aufgehoben.

§ 8 Satz 2 wird gestrichen.

In § 16 wird folgender neue Abs. 5 eingefügt:

⁵ Die Berichte der Finanzkontrolle und die ihnen zugrunde liegenden Materialien sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne von § 25 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes⁵.

3. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010⁶ wird wie folgt geändert:

§ 41 erhält folgende neue Fassung:

§ 41. Das Personalrecht des Kantons ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle und für personalrechtliche Massnahmen zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.

³ Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung des Personals nach Anhörung des Zentralen Personaldienstes. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

⁴ Verfügungen, welche Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.

§ 42 erhält folgende neue Fassung:

§ 42. Die Aufsichtsstelle erstellt ihr Budget selbständig.

⁵ SG 153.260.

⁶ SG 153.260.

In § 45 wird folgender neue Abs. 3 eingefügt:

³ Die Berichte, welche die oder der Datenschutzbeauftragte im Rahmen der Kontrolltätigkeit erstellt, und die ihnen zugrunde liegenden Materialien sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne von § 25 Abs. 1.

4. Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976⁷ wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Vorbehältlich abweichender Vorschriften können Verfügungen von Verwaltungseinheiten bei der nächsthöheren Behörde, Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen bzw. des Büros des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

5. Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928⁸ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates, der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen und des Büros des Grossen Rates.

6. Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 14. März 2012⁹ wird wie folgt geändert:

§ 49 Titel erhält folgende neue Fassung:

Kompetenzen betreffend die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

⁷ SG 153.100.

⁸ SG 270.100.

⁹ SG 610.100.

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag des Ratsbüros
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100)		
<p><i>Aufgaben des Ratsbüros</i></p> <p>§ 18. Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann.</p>	<p><i>Aufgaben des Ratsbüros</i></p> <p>§ 18. Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann, und nimmt die Kompetenzen des Grossen Rates gemäss § 49 des Finanzhaushaltgesetzes vom 14. März 2012 wahr, die ihm bezüglich der ihm unterstellten und zugeordneten Diensten zustehen.</p>	<p><i>Wie Antrag Regierungsrat</i></p>
<p>² Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:</p>	<p>² Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:</p>	<p><i>Abs. 2 lit. a - e unverändert</i></p>
<p>f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rats und seines Parlamentsdienstes vor,</p>	<p>f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rats und seines Parlamentsdienstes vor und leitet dieses sowie das Budget der dem Grossen Rat zugeordneten Dienste dem Regierungsrat weiter, welcher es unverändert ins Budget übernimmt,</p>	<p>f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates und seines Parlamentsdienstes vor und leitet dieses sowie die von ihm genehmigten Budgets der dem Grossen Rat zugeordneten Dienste dem Regierungsrat weiter, der sie unverändert in das kantonale Budget übernimmt,</p>
		<p><i>Abs. 2 lit. g und h unverändert</i></p>
	<p>i) es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste.</p>	<p><i>lit. i wie Antrag Regierungsrat</i></p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag des Ratsbüros
<p>Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) im Kanton Basel-Stadt vom 13. März 1986 (SG 152.900)</p>		
<p>Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt</p>	<p>Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt</p>	<p><i>Wie Antrag Regierungsrat</i></p>
<p>§ 1. Abs. 1: Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt wirkt im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Befugnisse darauf hin, den Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte des Einzelnen zu verbessern sowie die parlamentarische Kontrolle über die Verwaltung zu verstärken.</p>	<p>§ 1. Abs. 1: Die oder der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt wirkt im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Befugnisse darauf hin, den Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte von Einzelpersonen zu verbessern sowie die parlamentarische Kontrolle über die Verwaltung zu verstärken.</p>	<p><i>Wie Antrag Regierungsrat</i></p>
	<p>§ 2^{bis} Die Ombudsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet. ² Sie erstellt ihr Budget selbständig.</p>	<p><i>Wie Antrag Regierungsrat</i></p>
<p>§ 3. Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) verfügt über ein ständiges Sekretariat, das sich ausschliesslich nach den Weisungen der Beauftragten/des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) zu richten hat. Für das Dienstverhältnis des Sekretariatspersonals sind im Übrigen die Bestimmungen des Beamtengesetzes und des Lohngesetzes massgebend.</p>	<p>§ 3. Das Personalrecht des Kantons ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) sowie das Personal der Ombudsstelle anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. ² Die oder der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) ist für die Personalgeschäfte der weiteren Mitarbeitenden der Ombudsstelle sowie für personalrechtliche Massnahmen gegenüber ihren oder seinen Mitarbeitenden zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz. ³ Das Personal der Ombudsstelle folgt ausschliesslich den Weisungen der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann).</p>	<p><i>Wie Antrag Regierungsrat</i></p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag des Ratsbüros
	<p>⁴ Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung der Stellen der Ombudsstelle. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung. Der Einreihungsprozess richtet sich nach der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.</p> <p>⁵ Verfügungen, welche Neueinreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Neueinreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.</p>	<p>⁴ Das Büro des Grossen entscheidet über die Einreihung des Personals nach Anhörung des Zentralen Personaldienstes. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.</p> <p>⁵ Verfügungen, welche Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betreffend Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.</p>
<p>Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200)</p>		
<p><i>Leitung</i></p> <p>§ 4. Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichtsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet. Die Besoldung erfolgt analog den Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten des Kantons Basel-Stadt</p> <p>² Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag des Büros des Grossen Rates und nach Anhörung des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt jeweils in der Mitte der Legislaturperiode des Grossen Rates. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder bei fachlichem Ungenügen vom Parlament mit Zweidrittelsmehrheit vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden.</p>	<p><i>Leitung</i></p> <p>§ 4. Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichtsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet. Die Besoldung erfolgt analog den Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten des Kantons Basel-Stadt</p> <p>² Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>^{2bis} Das Amt der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder bei fachlichem Ungenügen vom Parlament mit Zweidrittelsmehrheit vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2 wie Antrag Regierungsrat</i></p> <p>^{2bis} Das Amt der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle kann auf zwei Personen mit insgesamt maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.</p> <p><i>Abs. 3 wie Antrag Regierungsrat</i></p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag des Ratsbüros
<p><i>Personal</i></p> <p>§ 5. Das Personalrecht des Kantons findet auf die Leiterin oder den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig. Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen erfolgen durch das Büro des Grossen Rates auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle.</p>	<p><i>Personal</i></p> <p>§ 5. Das Personalrecht des Kantons findet auf die Leiterin oder den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für personalrechtliche Massnahmen gegenüber seinen Mitarbeitenden zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.</p> <p>⁴ Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung der Stellen des Personals der Finanzkontrolle. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung. Der Einreihungsprozess richtet sich nach der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.</p> <p>⁵ Verfügungen, welche Neueinreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Neueinreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.</p>	<p><i>Personal</i></p> <p>§ 5. Das Personalrecht des Kantons findet auf die Leiterin oder den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für personalrechtliche Massnahmen gegenüber seinen Mitarbeitenden zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.</p> <p>⁴ Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung des Personals nach Anhörung des Zentralen Personaldienstes. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.</p> <p>⁵ Verfügungen, welche Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betreffend Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag des Ratsbüros
<p><i>Haushaltsführung</i> §7. Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.</p> <p>² Ein Nachtragskredit gemäss § 23 FHG wird vom Grossen Rat auf Antrag der Finanzkommission beschlossen; der Regierungsrat kann zum Antrag Stellung nehmen.</p> <p>³ Ist die Ausgabe dringlich gemäss § 25 FHG, so entscheidet die Finanzkommission nach Anhörung des Regierungsrates und legt den Beschluss samt Stellungnahme des Regierungsrates dem Grossen Rat an dessen nächsten Sitzung zur Kenntnis vor.</p>	<p>wird aufgehoben</p>	<p><i>Wie Antrag Regierungsrat</i></p>
<p><i>Budget</i> § 8. Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget selbständig. Der Regierungsrat übernimmt es unverändert ins Staatsbudget.</p>	<p><i>Budget</i> § 8. Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget selbständig.</p>	<p><i>Wie Antrag Regierungsrat</i></p>
		<p>§ 16 <i>Abs. 1-4 wie geltendes Recht</i> ⁵ Die Berichte der Finanzkontrolle und die ihnen zugrunde liegenden Materialien sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne von § 25 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag des Ratsbüros
Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 (SG 153.260)		
<p><i>Personal</i> § 41. Das Personalrecht ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. ² Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für Anstellungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.</p>	<p><i>Personal</i> § 41. Das Personalrecht des Kantons ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. ² Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle und für personalrechtliche Massnahmen zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz. ³ Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung der Stellen der Mitarbeitenden. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung. Der Einreihungsprozess richtet sich nach der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.</p>	<p><i>Personal</i> § 41. Das Personalrecht des Kantons ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. ² Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle und für personalrechtliche Massnahmen zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz. ³ Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung des Personals nach Anhörung des Zentralen Personaldienstes. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.</p>
	<p>⁴ Verfügungen, welche Neueinreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Neueinreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.</p>	<p>⁴ Verfügungen, welche Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betreffend Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.</p>
<p><i>Budget</i> § 42. Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.</p>	<p><i>Budget</i> § 42. Die Aufsichtsstelle erstellt ihr Budget selbständig.</p>	<p><i>Wie Antrag Regierungsrat</i></p>
		<p>§ 45 Abs. 3 (neu) ³ Die Berichte, welche die oder der Datenschutzbeauftragte im Rahmen der Kontrolltätigkeit erstellt, und die ihnen zugrunde liegenden Materialien sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne von § 25 Abs. 1.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag des Ratsbüros
<p>Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100)</p>		
<p><i>Grundsatz der Anfechtbarkeit, Rekursinstanzen</i> § 41. Wird eine Verfügung nicht durch besondere Vorschrift als endgültig bezeichnet, kann sie angefochten werden. ² Vorbehältlich abweichender Vorschriften können Verfügungen von Verwaltungseinheiten bei der nächsthöheren Behörde, Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. ³ Ist das Verwaltungsgericht sachlich unzuständig, so beurteilt der Regierungsrat, vorbehältlich abweichender besonderer Vorschriften, auch Rekurse gegen Verfügungen der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.</p>	<p><i>Grundsatz der Anfechtbarkeit, Rekursinstanzen</i> § 41. Wird eine Verfügung nicht durch besondere Vorschrift als endgültig bezeichnet, kann sie angefochten werden. ² Vorbehältlich abweichender Vorschriften können Verfügungen von Verwaltungseinheiten bei der nächsthöheren Behörde, Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen bzw. des Büros des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht angefochten werden. ³ Ist das Verwaltungsgericht sachlich unzuständig, so beurteilt der Regierungsrat, vorbehältlich abweichender besonderer Vorschriften, auch Rekurse gegen Verfügungen der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.</p>	<p><i>Wie Antrag Regierungsrat</i></p>
<p>Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100)</p>		
<p>§ 10. Abs. 1 Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen.</p>	<p>§ 10. As. 1 Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates, der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen und des Büros des Grossen Rates.</p>	<p><i>Wie Antrag Regierungsrat</i></p>
<p>Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 14. März 2012 (SG 610.100)</p>		
<p>§ 49. Titel: <i>Ausgabenbewilligung für direkt dem Grossen Rat unterstellte Behörden und Abteilungen</i></p>		<p>§ 49. Titel: <i>Kompetenzen betreffend die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen</i></p>